

Bayern: verbeamtet - ab wann muss man zum Amtsarzt wegen Überprüfung Dienstfähigkeit?

Beitrag von „Bayer“ vom 25. Februar 2018 18:33

Hallo,

maßgeblich ist der Art. 65 des Bayerischen Beamten gesetzes.

Darin steht u. a., dass man zum Amtsarzt *muss*, wenn man binnen 6 Monaten 3 Monate krankgeschrieben war. Es geht hierbei um die Überprüfung der Dienstfähigkeit und die Abklärung, ob z.B. durch eine Wiedereingliederungsmaßnahme die Dienstfähigkeit erhalten werden kann oder ob nur eine Versetzung in den Ruhestand das Problem löst.

Prinzipiell ist es wohl so, dass der Dienstherr bei hinreichenden Gründen einen immer zum Amtsarzt schicken kann, bei einer Zeitdauer wie der oben genannten es aber muss, selbst wenn er selbst die Gründe kennt und einsieht, dass es sich um einen vorübergehenden Zustand handelt.

Es hängt wohl auch damit zusammen, ob z.B. eine "Zwangspensionierung" droht oder eine Verbeamtung auf Lebenszeit ansteht, der Probezeitbeamte aber z.B. grundsätzlich immer montags krank ist. Da kommen zwar keine 3 Monate innerhalb eines halben Jahres zusammen, aber es sieht halt nach "Wochenendverlängerung" aus und da kann dann der Amtsarzt schon mal davon ausgehen, dass der Dienstellenleiter eine Verlängerung der Probezeit wünscht.

Grüße

Bayer